

Für das Nachschlagewerk !  
Nicht für die Amtliche Sammlung !

-----

2341 021

Gesetz: BGB § 767; ZPO § 4

Rechtssatz: Die neben der Hauptschuld zu entrichtenden  
Zinsen bleiben bei der Wertberechnung auch  
dann unberücksichtigt, wenn der Bürge dafür  
in Anspruch genommen wird.

Aktenzeichen: VII ZR 188/57

Beschluß des BGH vom 14. Juli 1958

OLG Nürnberg  
LG Weiden

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landwirts Eduard Le [REDACTED] in P [REDACTED] b. T [REDACTED]  
[REDACTED] /Opf.,

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G [REDACTED] - und L [REDACTED] bank e.G.m.b.H.,  
T [REDACTED] /Opf.,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in  
der Sitzung vom 14. Juli 1958 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter  
Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann, Erbel und  
Hubert Meyer

beschlossen:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird  
für das Revisionsverfahren auf 6.000.-- DM  
festgesetzt.

G r ü n d e :

1.) Die Klägerin, die den Beklagten als Bür-  
gen in Anspruch nimmt, hat ihre Forderung nach ih-  
rem Schreiben vom 28. Juli 1955 errechnet. Danach

- 2 -

verlangt sie von dem Beklagten einen Kapitalbetrag von 6.000.-- DM, den ihr der Hauptschuldner R. auf Grund des mit diesem bestehenden Kontokorrentverhältnisses schuldet. Sie hat ferner  $7 \frac{3}{4} \%$  Zinsen von den angegebenen 6.000.-- DM für die vergangenen 2 Jahre beansprucht. Den sich danach ergebenden Zinsbetrag von 930.-- DM hat sie zu dem Kapital hinzugerechnet, so daß sich die ihr von dem Oberlandesgericht zugesprochene Klagesumme von 6.930.-- DM ergibt.

2.) Nach § 4 Abs. 1 ZPO bleiben Zinsen bei der Wertberechnung unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Betrages von 930.-- DM gegeben.

a) Der Zinsanspruch hat seine Natur als Nebenforderung nicht dadurch verloren, daß der Beklagte als Bürge verklagt worden ist. Seine Schuld bemißt sich nach der des R. und ist ihrem Wesen nach die gleiche wie dessen Schuld (§ 767 BGB). Demgemäß haben die Zinsen auch im Verhältnis der Klägerin zu dem Beklagten als Bürgen ihren Charakter als von der Hauptforderung abhängige Nebenleistung behalten.

b) An dieser Beurteilung ändert sich auch dadurch nichts, daß die Klägerin die Zinsen mit der Hauptforderung zu einem einheitlichen Betrag zusammengefaßt hat (BGH LM § 4 ZPO Nr. 5).

c) Nun sind zwar auch in dem Betrag von 6.000.-- DM Zinsen enthalten. Diese sind aber - im Gegensatz zu den erwähnten  $7 \frac{3}{4} \%$  - gemäß § 355 HGB zum Kapital



geschlagen worden. Hierdurch haben sie im Verhältnis der Klägerin zu RÖ [REDACTED] und demgemäß auch zu dem Beklagten die Natur einer Nebenforderung i.S. des § 4 ZPO verloren (vgl. u.a. RG Warn. 1909 Nr. 163).

Demgemäß scheidet nur der Zinsbetrag von 930,— DM bei der Wertberechnung aus, so daß, wie geschehen, zu beschließen ist.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer